

Die Charta der Patientenrechte in Deutschland

Zusammenstellung von Netzwerk-Osteoporose e.V.



Gut zu wissen !

Selbsthilfe: richtig - wichtig !

"Nur wer seine Rechte als Patient kennt, kann sie auch nutzen"

"Wer seine Rechte als Patient kennt, kann sie auch nutzen. Vertrauen entsteht, wenn Ärzte und Patienten ihre Rechte und Pflichten kennen und miteinander darüber reden. Das ist nötig", erklärte Bundesjustizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin bei der Überreichung der Charta an die Bundesministerin der Justiz und die Bundesministerin für Gesundheit.

Die Charta der "Patientenrechte in Deutschland" beschreibt in verständlicher Sprache die Rechte der Patienten auf Beratung, ärztliche Versorgung, Information und Aufklärung. Sie macht das geltende Medizinrecht transparenter. Sie geht auf Erwartungen, Rechte und Pflichten von Patienten und Ärzten ein und macht so die differenzierten Regelungen des Arztrechts für Patienten durchsichtiger. Künftig haben es Patienten leichter, ihre Rechte geltend zu machen.

Die Charta wurde durch eine von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe unter Vorsitz des ehemaligen Präsidenten des BGH, Dr. Karlmann Geiß, mit Vertreterinnen und Vertretern von Patienten, Ärzten, Krankenhäusern, Krankenkassen, privaten Krankenversicherungen, Wohlfahrtsverbänden, Selbsthilfegruppen und Verbraucherzentralen, sowie Gesundheits- und Justizministerien der Länder erarbeitet.

Welche Qualität muss eine medizinische Behandlung haben?

Der Patient hat Anspruch auf eine qualifizierte und sorgfältige medizinische Behandlung nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst. Sie umfasst eine qualifizierte Pflege und Betreuung.

Stehen die erforderlichen organisatorischen, personellen oder sachlichen Voraussetzungen für eine Behandlung nach dem medizinischen Standard nicht zur Verfügung, ist der Patient an einen geeigneten Arzt oder ein geeignetes Krankenhaus zu überweisen.

Arzneimittel oder Medizinprodukte, die zur Behandlung eingesetzt werden, müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen erfüllen. Dafür tragen die pharmazeutischen Unternehmer bzw. Hersteller, bei falscher ärztlicher Verordnung oder Anwendung auch der behandelnde Arzt oder das Krankenhaus, die Verantwortung.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen haben Anspruch auf die ärztliche Behandlung, die zur Verhütung, Früherkennung sowie Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend, zweckmäßig sowie wirtschaftlich ist. Nicht notwendige Leistungen, für die eine Leistungspflicht der Krankenkasse nicht besteht, können nur gegen Übernahme der Kosten durch den Patienten erbracht werden. Die Krankenkasse muss den Patienten auf dessen Wunsch individuell über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen beraten. Auch der öffentliche Gesundheitsdienst erfüllt durch die Gesundheitsämter Beratungsaufgaben. Bei Behinderungen erfolgt die Beratung durch die im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorgesehenen

Servicestellen. Auch die Sozialleistungsträger haben die Pflicht, über sozialrechtliche Ansprüche allgemein aufzuklären.

Quelle: Bundesministerium der Justiz, Pressemitteilung v. 16. Oktober 2002 / Die Pressemitteilung samt des **vollständigen Textes der Patientencharta** steht auf unserer Website www.netzwerk-osteoporose.de zum Download bereit.

Verantwortlich für diese Zusammenstellung:

Netzwerk-Osteoporose e.V. - www.netzwerk-osteoporose.de -

Karin G. Mertel

Janusz Bugaj, Arzt für Innere Medizin PL



Netzwerk-Osteoporose e.V.
Kamp 21
33098 Paderborn
Tel. & Fax: 05251 / 28 05 86
mobil: 0172 / 83 78 965
buero@netzwerk-osteoporose.de
www.netzwerk-osteoporose.de